

ihm untergeschobene Fassung mit den Namen der Zeugen und Notare zu versehen, die bei der Publikation der B-Fassung zu Sachsenhausen zugegen oder beteiligt gewesen waren und wohl auch von der Eidesverweigerung des Königs und von seinen sonstigen Vorbehalten Kenntnis hatten. Ulrich scheint sich vielmehr damit begnügt zu haben, den von ihm in die Welt hinausgeschickten Exemplaren des A-Textes ein Jahresdatum in der kürzesten Form hinzuzufügen. Ein solches tragen die Hss. A 4 und 5 in der Form: 'Acta et publicata est hec appellatio anno Domini 1324', wobei es noch zweifelhaft bleibt, ob diese Formulierung nicht etwa das Werk des Nicolaus Minorita, oder wie der Sammler sonst heissen mochte, war. Von den übrigen Texten dieser Fassung trägt nur noch der des Codex Laurentianus Plut. XVII, 19 das Datum des 8. Januar 1325 mit Indiktionsangabe, aber ohne Ort. Goldast fügt seinem aus Baluze entnommenen Abdruck ein Datum hinzu, welches lautet: 'Datum Reginoburgii mense Augusto anno Domini MCCCXXIV', von dem nicht feststeht, woher er es hat. Wahrscheinlich aber hat er es einem anderen Exemplar entnommen, welches wirklich damals zu Regensburg publiziert war, oder einer Nachricht über solch eine dort erfolgte Publikation¹. (Vgl. Const. V, 744 mit der Anmerkung). Zweimal wird uns von einem nicht überlieferten Exemplar berichtet, dass es besiegelt war (siehe oben S. 241), und das Gleiche dürfen wir wohl auch von allen von der Kanzlei versandten Exemplaren voraussetzen².

Nach der herrschenden Ansicht hat nun auch die Kanzlei oder deren Leiter ein solches Exemplar an die Kurie geschickt.

Man kann sich hierfür auf folgende Stellen berufen: Art. 11 der Elf Artikel vom Jahre 1338 bei Nicolaus Minorita, Böhmer, Fontes IV, 597: 'que appellacio fuit predicto Iohanni XXII. intimata'. Giovanni Villani IX, c. 274 (vgl. unten S. 252): 'e'l detto appello mandò del mese di

1) Das Datum könnte sich auf eine der in Ludwigs Gegenwart vorgenommenen Publikationen beziehen, von welchen der Erzbischof von Salzburg im September berichtet (s. unten S. 250). 2) Es muss auffallen, dass uns kein einziges durch Besiegelung als Original beglaubigtes Exemplar überliefert ist. Zur Erklärung dieses Umstandes darf man vielleicht an die gewiss vielfach vorgenommenen Akte feierlicher Vernichtung solcher Exemplare erinnern, über deren einen, der am 18. Juni 1329 in der Kathedrale zu Paris vorgenommen wurde, ein eingehender Bericht bei Finke, Acta Aragonensia I, n. 446, vorliegt.